

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 15 (1919)
Heft: 1-2

Rubrik: Varia
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

*frauen*⁶⁾ hinweisen, so denken wir dabei auch an den im letzten Bericht erwähnten Umstand, dass es schwer ist, eine Grenze zwischen Geschichte und Gegenwart zu ziehen. Gerade Darstellungen mit statistischem Material können oft zu Vergleichen mit früheren Verhältnissen verwendet werden und ermöglichen damit eine richtigere Beurteilung derselben. Solches Material bietet zum Beispiel die Studie von H. Wild über die Frau im schweizerischen Wirtschaftsleben.

Th. de Quervain.

Varia.

Ludwig von Diesbach erhält Erlaubnis, in der solothurnischen Vogtei Bechburg zu jagen.

Schultheis und ratte zu Solotern unsern goenstlichen grus und alles guts vor, lieber vogt. Unser gutter fründ Ludwig von Diespach zu Landßhut hat uns ankert und gebetten, im ze erlauben am Ebenholtz in unser herrschafft Bechpurg zu hagen und ze jagen nu dißmals. Also haben wir im dz erloubt und ist unser ernstlich meinung, dz du inn nuzemal im Ebenholtz unbekúmbert jagen laessest. Daran tustu uns gut gefallen. Datum dornstag nach sant Lucyen tag anno &c. LXXXIIIto. [1484, 16. Dez.]

Unserm sondern lieben und getruwen burger Danyel Babenberg, vogt zu Bechpurg.

[Staatsarchiv Solothurn. Denkwürdige Sachen, Bd. VII.]

Junker Ludwig mag ein guter Schütze gewesen sein; wenigstens übte er sich im Armbrustschiessen mit den Schiessgesellen Solothurns:

S. R. 1489: Von Ulrichen Kueffern 2 eln Lúnsch tuch den armbrostschtützen, als jungcker Ludwig von Dießbach hie mit den gesellen schoß, costen 4 G 13 B 4 d.

S. R. 1490: Peter Irmin umb win, als der von Dießbach mit den armbrostschützen schoß ward verzert 1 G . H. M.

Die Grippe im Jahre 1580.

Im ältesten Eherodel von Murten, den Prof. Türler im neuen Berner Taschenbuch auf das Jahr 1904, S. 229 ff., veröffentlicht hat, findet sich folgender Eintrag:

Jacob Köberer, der schärer alhie zu Murten, hat sin kilchgang gehalten mit junckfrauw Susanna Ganjauw von der Nuwenstatt donstags den 9 junii. Ich kame nit darzu, dann mit einer schwären krankheit ich domals

⁶⁾ Jahrbuch der Schweizerfrauen. 4. Jahrg. Bern 1918, A. Francke & Cie. geb. Fr. 5. 50

beladen was, als hauptwee, husten gar streng, und lāmung aller glider. Ein solches wee hat diß 1580 jars vast durch ganz Europam regiert, wenig menschen sind überplieben welche nit damit behaft gwesen. Die gottlosen, unverschampton walchen habend im ein spöttlichen namen angehenckt und genant „das ganggerlucei“. Vil menschen sturbent daran. Ich kam wider nah drei wuchen zur gsundtheit, darum Wilhelm der predicant zu Balm mich dis orts verträten hat. Actum zinstags den 9 junii anni 1580.

Ganggerlucei ist wohl die Umdeutschung von coqueluche, eines Namens für Grippe, der seit 1557 in Frankreich aufkam. Ältere Bezeichnungen sind le tac, le horion, la dando (s. Alfred Franklin, La vie privée d'autrefois; l'Hygiène S. 25 ff.). Littré schreibt in seinem Wörterbuch über die Etymologie von coqueluche:

Ménage le tire de cuculuccia, dérivé de cucullus, sorte de capuchon. Le nom de coqueluche fut donné, dans le XV^e siècle, à une sorte de grippe pour laquelle les malades se couvraient la tête d'une coqueluche ou capuchon; puis il a passé à la toux convulsive des enfants, qui est une maladie toute différente de ces épidémies du XV^e et du XVI^e siècle.

Vielen galt die Grippe als untrügliches Vorzeichen einer im nächstfolgenden Jahre auftretenden Pestepidemie (s. bei Littré a. O.). In Bern hatte sich in der Tat gleich nach dem Grippejahr 1482 die Pest eingestellt (Schilling II 271 Kap. 414).

F. E. W.

Ein Zeugnis Glareans.

Das hier folgende Zeugnis ist in diesen Blättern insofern nicht ganz an unrichtiger Stelle, als sein Aussteller Glareanus — mit seinem eigentlichen Namen Heinrich Loriti, von Mollis im Glarnerland — auf der Stadtschule zu Bern den Grund seines Wissens gelegt hat. Das Zeugnis ist zu Freiburg im Breisgau ausgestellt, wo der berühmte Humanist vom Jahre 1529 bis zu seinem Lebensende im Jahre 1563 an der Universität Lehrer der Dichtkunst war. Hier entstand auch sein in der Geschichte der Musik vielgenanntes Werk über das Zwölftonartensystem (Dodecachordon). Zur gleichen Zeit mit Glarean wirkten zu Freiburg Ulrich Zasius und Erasmus von Rotterdam.

Das in zierlichen lateinischen Buchstaben geschriebene Original des Zeugnisses liegt im Stadtarchiv Baden.

[1553 III 30 Freiburg i/Br.]

Edlen vesten fürsichtigen vnd wisen günstigen lieben herren, üch sig min früntlicher grutz, gutwilliger dienst, vnd waß ich mitt eeren liebs vnd gutz vermag, üch alzit beuor. Es hatt an mich gelangt Hans Heinrich Hutter, üwer statt kind, by üch sinen gnädigen herren zügnuß ze geben sines studierens halb hie zu Friburg im Brißgöuw, des ietz vergangnen halben jars, so er min lectiones gehört hatt in minem huß ¹⁾, füg ich üch ze wüssen, das er flissig ist gsin vnd ich gar kein klag von imm han, vnd wie wol ich ungern zügnus schrib, so oft brent ²⁾,

¹⁾ Im 16. Jahrhundert war es Sitte, dass die Professoren ihre Studenten in Pension nahmen und sie zu Hause unterrichteten. Ein solches Pensionat hiess Burse.

²⁾ toties ustus, nach dem alten Sprichwort vom gebrannten Kind?

doch mag ich disem Hans Heinrich wol zügnus geben. Gott well, das er also blib, als ich verhoff, er werd es thun, angesehen üwer, siner günstigen lieben herren, treffenlich beuelch vnd ernstliche meinung. Da mitt sind gott beuolchen. Geben zu Friburg imm Brißgöuw uff den höhen donstag anno domini 1553.

vwer wißheit

Glareanus, alzit

williger.

Den edlen vesten ersamen fürsichtigen vnd wisen schulthes und radt der christenlichen statt Baden im Ärgöw, minen in sunders günstigen lieben herren.

F. E. W.

Alter Kitt.

Aus der Rechnung des Bauherrn vom Rat 1547/48:

Umb lörtsch und eyer zu dem brunnen by der kheby XI β.

Lörtsch ist Harz aus Lärchentannenrinde (Schweiz. Idiotikon III, 1387). Vermischt mit Ei(weiss), bildete es einen Kitt, der für die Brunnentröge verwendet wurde. Der hier genannte Brunnen ist der sog. Seilerinbrunnen.

Altes „Wagensalb“.

Aus der Rechnung des Bauherrn vom Rat 1553/54:

Umb 2 centner und 55 pfund ancken in das wagensalb 23 ℥ 7 β 6 ℥. Von 60 pfund schmaltz ouch in das wagensalb, um jedes 2 β 3 ℥ geben, tut 6 ℥ 10 β. Und um 3 centner und 3 pfund hartz darzu, von jedem centner 16 betzen, tut 7 ℥ 9 β 8 ℥.

NB. Vgl. Berner Blätter 1918, S. 239, wo „Wagensalb“ irrtümlich als ein Maskulinum behandelt worden ist.

A. F.

Versorgung fremder Bettler und Landstreicher.

In einer interessanten Debatte über die Mittel, wie „das landschädliche frömdbe Bättelgesind zu hinterhalten, was man dergleichen Bättleren und Landstreichern für Arbeith an die Hand schaffen könnte“ wurde u. a. „von Anschmiedung auf die Schiff auf dem Genffer See zu beständiger Hin- und Widerfahrt, item zum Gebrauch der aufziehenden Schiffen der Aaren nach, item auch zu Reparation der Landtstraßen“ geredet. Die Kommission, die darüber Vorschläge eingereicht hatte, erhielt den Auftrag zu untersuchen, ob zur Bestreitung der Kosten, die die vorzunehmenden Remeduren verursachen würden, „nicht ein ge-
deihlich Mittel darzu wäre, wan man nach vormahligen Gedanken, den Tabac, wie auch Caffé, Thée und Chocolatin eine General Ferme legen thäte“.

(R. M. 65/86 = 1715, Juni 7). A. F.

Kartoffel-Brot.

S. R. 1795 (Verdienst sonderbarer Personen).

Mertz 17. An h. Lüthardt auf der Grube für Proben, Erdapfel Brodt zu backen 25 Kronen 15 Batzen.

A. F.

Der Bärenstall als chorgerichtliche Gefangenschaft.

Anna Elisabeth Manz aus dem Zürichgebiet, die meinen wohlervwürdigen Herrn Pred. Lupichi, der sie wegen gehalten Zänkereyen mit einer Nachbarin freündlich zu sich beruffen, unverschamt begegnet, wurde deßwegen zu Rede gestellt und da sie auch vor Mhgh. aus gleich hohem Thone gesprochen, daneben in schlimmem Leumund zu seyn erfunden worden und schon ein paar unehlich Kinder gehabt, ist auf 8 Stunden lang in die chorgerichtliche Gefangenschaft im Bärenstall eingeschloßen zu werden condemnirt worden. Überdies erkannten Mhgh. auf dieser Dirne halben in dem Schreiben an die Burger-Cammer Meldung zu thun und zu ersuchen, daß selbige fürderlichst aus der Stadt und Stadtbezirk möge geschafft werden.

(Sitzung des Chorgerichts des obern Stadtquartiers, vom 18. april 1762.)

Sub dato 13. Maji 1762 ist von Seiten Mhgh. der Burger-Cammer ein Antwortschreiben auf obigen an sie gelangten Vortrag eingekommen, des Inhalts, daß die Manzin betreffend, selbiger innert 8 Tagen Zeit die Stadt zu raumen zwar befohlen worden, da aber während selbiger Zeit MwEdl. Junker Hauptman Steiger selbige in seinen Dienst und Protection genohmen, so haben Mhgh. nicht weiter darauf dringen können.

Aus diesen Verhandlungen, die in mancher Beziehung „tief blicken“ lassen, geht hervor, dass es für das oberste Stadtquartier eine besondere chorgerichtliche Gefangenschaft gab, nämlich der Bärenstall, allwo die Verurteilten „brummen“ konnten. Nun fragt es sich, ob unter diesem Bärenstall das Stallgebäude des Gasthofes zum Bären (abgebildet in Türlers „Bilder aus Berns Vergangenheit“, S. 176 u. 179) zu verstehen sei, oder das kleine zum Bärengaben gehörende Häuschen, der wirkliche Bärenstall (Türlers 176/177 und E. v. Rodt „Bern im XVI. Jahrhundert, S. 150). Folgende ebenfalls dem Chorgerichtsmanual entnommene Notizen, die wir zugleich als Sittenspiegel wiedergeben, scheinen für letzteres zu sprechen.

1728, den 3. Junii. Chavets Weib, des Seidenwäbers beklagt, daß sy nicht nur wieder MwEhrw. H. Predicanten und Helffer allerhand lästerwort außgestoßen, sonder auch mit der gantzen Nachbarschaft in beständigen Streith lebe. Weilen sie nun alles laugnete und dennoch vielfaltig überwiesen wurde, so ist sy für 2 Stund ins Bärenställi ordonirt worden.

Fr. Gounier née v. Werth beklagt wegen ihres schrecklichen Fluchens und gottlosen Lebwesens. Ist geschloßen worden, daß sobald sy dessen nochmal beklagt werde, sy ohne ferner gnad ins Bären Ställi solle gesetzt werden.

1730, den 26. Merz. Mr Meyer Victor wegen entsetzlichen Fluchens und Schelltworthen wieder Mr Scheürmeister wurd auch gefragt, wer ihme Erlaubnuß geben, sich wieder hier aufzuhalten, da er doch bannisiert worden. Ist wegen deß erstern ins Bärenställi gesezt worden, wegen deß letzteren aber Mhgh. des Oberen Chorgerichts verleydet worden.

Mr Langhans, der Seyler, und sein Weib wegen beharrlichen Ehestreits und unordenlichen Lebwesens wurden mit dem Bärenställi betrohet und noch für dißmahl pardoniert.

M^r Roth und sein Weib wegen Ehestreiths; es wurde der Mann ins Bärenstalli ordonniert, aber endlich auff Fürbitt seines Wybs noch für dieses Mal pardoniert.

1731, den 3. Junii. Marey Gerber in der Tabac-Fabrique und das N. Joho wegen gottlosen Lebens und Sauffens und Müßigangs wurde mit dem Bärenstalli betröhet, und da es Tags darauff wieder verleydet worden, auch vor 24 Stund dahin gesetzt.

1731, den 17. Decembris. M^r Kuhn, Zeügschmied, wegen Ehestreitigkeiten und greüwlichen Schlagens, so daß sy ihres Lebens nicht mehr sicher zu seyn klaget, ist in das Bärenstalli ordoniert worden.

1732, den 24. May. Deß Provosen Schürmeisters und Provos Benedicts Frauw wurden beyde wegen beständigen Streits, Fluchens und ungebührlichen Aufführens vor hiesiger Erbarkeit für ettliche Stund ins Bärenstalli erkennt und exequiert.

1747, Junii 9. Stucki, der Brüggfeld Wirth, ist wegen seines unordentlichen Wirthens, wowider er schon oft, aber ohne Frucht verwarnet worden, von meinen hochgeehrten Herren einen nachmittag in den Bären Stall gesetzt worden.

Ein Gegenstück zu dieser sonderbaren Verwendung des Bärenstalls liefert das sog. Ramseyerloch, unter welchem Namen man die letzten Überreste des ersten Stadttors Berns bezeichnete. Am Anfang des 18. Jahrhunderts hiess es das Engithor oder auch das Lentiportal im Sack (Türler, S. 29). Dieser Torturm diene — so berichtet Pfarrer C. Howald im „Hinkenden Boten“ 1853 — als Chorgerichtsgefängenschaft des untern Stadtquartiers. Den Namen „Ramseyerloch“ soll er von seinem ersten Insassen erhalten haben, der sich gar störrisch gegen die bestehende Ordnung aufgelehnt hatte. Leider scheint das Chorgerichtsmanual des Untern Stadtquartiers verloren zu sein, sonst wäre es leicht möglich, die Erklärung Pfarrer Howalds auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

In der Zufertigungsurkunde vom 13. Oktober 1846 (Grundbuch 41/156) wird das Ramseyerloch beschrieben als „ein weder brandversichertes, noch mit einer besondern Nummer bezeichnetes kleines steinernes Gebäude, ehemaliges Gefängenschaftsgebäude, samt darin befindlicher Feueresse und darzu gehörenden, vor demselben befindlichen Hofraum, in der Enge“.

A. F.

**Von Köstligkeith der Kindbethehen, Kindstauffenen, ynbindeten,
und Gotten Röcklinen.**

(Policey-Buch 5 Seite 575/578 [5. Mai 1643].)

Es söllend auch alle undt jede Kindtbettheren an Kindtstauffenen undt sonst der abscheuchlichen Huben mit ergerlichen ob sich ragenden spitzlinen auch der von Athlass und anderem köstlichem Züg gemachten, und mit guldenen oder silbrenen schnüren, galunen, spitzen undt dergleichen besetzten Ermel, item alles Ueberflusses, prachts, unanstendig und Köstlichkeit In gemein, wie sonderlich In und an dem Tauffzüg, auch in Zierung der umbhengen, Deckenen, und anderem Betthgewandts wie nit weniger auch in überflüssiger und prachtiger uffstellung Silbergschirrs uff den Buffeten, sich

gentlylich müssigen, undt hingegen wahrer Danckbarkeit umb bewisne gnad undt Hilff aller Erbarkeith und Bscheidenheit beflyssen, by mydung zechen pfunds buss.

Denne ist nachmalen angesehen undt geordnet, das ein Göthi und Gothen dem Kind, was Standts doch die Elteren sind, nit mehr ynbinden sölle, dann ein Silber- oder Goldtcronen, oder ein Ducatten uffs höchst, aber wol minder.

Item zum guten Jar nit weiters, noch anders ussrichten, dann ein halbe oder gantze Silberkronen, oder ein Ducaten uff das aller vilst.

Und sölle hiemit den Schnyderen ebenmessig, wie auch den Kürsnern abgestriekt undt verbothen sein, der Köstlichen Gothen Röcklinen undt beltzlinen, wider dise Ordnung zemachen, alles by poen zechen pfunden buss.

Und damit nun ob disem ynsehen würcklich gehalten werde, soll söliches nit allein, zu mengklichs nachricht, und dass sich niemandt der unwüßenheit zeentschuldigen habe, alwegen jerlich acht tag nach Ostern, uff Quasimodo, offendtlich von Cantzlen verlesen werden; Sonders auch den Chorrichtern alhie in ir Ampt und pflicht übergeben und ufferlegt sein, über dise vorgeschribne gantze Ordnung ein ernstflyssiges uffsehen zehaben, alle und jede übertrether derselben, dessgleichen auch sonst alle diejenigen, so in anderen stücken (die gleichwol in derselben nit usstruckenlich und mit namen pecificiert weren.) in iren kleidungen, es seye mit überlitz undt spitzlinen, auch schnüeren, an Hemlis Ermlen, oder in anderweg, unzulässliche Köstligkeith undt überfluss bruchen und überfahren wurden, Mann oder Wybspersohnen, sonderlichen die Schnyder und Schumacher, meister oder Knecht, auch Näyeren und andere, so dergleichen verpothne oder sonst ohnzulässliche arbeith für disshin machen werdend, für sich zubescheiden, alles ernsts darvon abzemahnen, die, so über einmalige Wahnung nit gehorchen welten, in zechen pfündige buss (Darvon inen, den Chorrichteren, 3 ₧, dem verleider, er seye dess Chorgrichts oder nith, ein ₧ und das übrig Ir Gnaden (heimbdienen soll.) oder sonst nach discretion undt je nach bschaffenheith des fälers in gebürende straff zezüchen, und so dieselb auch nit verfencklich, alsdann dieselben ohne schonen einem ehrsammen Rhat zeverleiden, zu welichess in Erkandtnuss dann stahn soll, sie ihrer handtwercken undt handtierungen still zestellen, oder mit anderwertiger noch vernerer straff anzesechen.

Es söllend auch die Chorrichter alles ernsts ermahnt sein, wyl inen die Inspection undt Execution diser Ordnung hiemit übergeben wirt, nit nur heimliche ufsecher zeverordnen, sonder auch selbs uff die übertretter, und die so in iren Kleidungen überfahrend, mercklich zeachten, die einem Ehrsammen Chorricht alssbalden zu verleiden, und so der ein oder ander inen nit beandt were, demselben nachzeforschen, uff das er darüber beschickt und gebürendermassen darumb gereformiert werde.

Syend Ir Gnaden demnach der gnedigen zuversicht und ohngezwiffleter hoffnung, es werdint sich alle und jede deroburger, ynwohner und Angehörige, Mann und Wyb, klein und gross, gemeinlich und jedes insonderheith irer von Gott bevolchnen gehorsame dergstaltt erinnern, dass der gerechte zorn Gottes,

so nun bald aller Orten betraurlich angangen und bereits die flammen desselbigen an die grentzen unsers geliebten gemeinen Vatterlandts geschlagen und sonderlich diser zeitt angetreuwt wirt, nit auch über uns gezogen, sondern vilmehr durch allerley schuldige und willige erstattung unserer pflichten die grimmigen heimbsuchungen Gottes, so er mit nammen den fürsten, der Königen Kindern und allen denen under seinem Volck, die sich mit usslendischen frömbden Kleidungen bekleidet habend, geträuwt, abgewendet und hingegen in anziehung dess rechten hochzeitlichen Kleidts der innerlichen demuth, wahren rechtgschaffnen buss und bekerung zu Gott, und mit heiligung dess Sabbaths, sein Göttlicher segen über uns hie zeitlich und dort ewigklich erhalten werde. Er, der Almechtig Gott im Himmel, welle durch sein gnad und barmhertzigkeit unser aller hertzen also berühren undt erwecken, das wir von undt für uns selbs nit uss forcht der straff, sonder uss liebe der tugendt, zu disem allem und sonsten allen anderen christenlichen tugendten, zucht und Ehrbarkeit dergestalten geneigt und gewillet syen, dass es Ime, Gott dem Herren, zu Ehren undt gefallen, uns undt unserm Nechsten zur besserung, zeitlich und ewigem heil gereichen thüye, und also den styffen vorsatz habindt, Inne, Gott den Herren, zu förchten undt zehalten alle seine Gebott unser lebenslang, uff das es uns wolergange und unseren kinden ewigklich. Amen.

Actum 5ten Maij 1643.

Limpach. Schullehrer-Lohn der Tauwner.

Ich Samuel Fischer deß Großen Raths der Statt und Republik Bern und dermahlen Regierender Landvogt auf Fraubrunnen, daß auf Datum Endsgemelt vor meiner Audienz erschien:

Durß Kummer, Weibel und Hanß Knuchel, Grichtsäß sowohl für sich als Mithafte, Klägere an Einem (Bauren)

Jakob Tüscher, Adam Hoofler, Bendicht Tüscher, und Bend. Hoofler sowohl für sich als Mithafte Antworttere an dem andern Teil (Tauwner).

Da dann Klägere angebracht: Der Schulmeister zu Limpach habe biß dahin von einem Jeden Tauwner für Schullohn 10 Kreuzer bezogen, weiters seye von denselben nichts geleistet oder bezahlt worden, hingegen müssen die Bauren die zur Reparation deß Schulhaußes erforderlichen Schauben Fuhrungen etc. In Ihren Kösten hergeben und versehen, auch wann ein frömder Schulmeister seye, werde derselbe im Kehr von den Bauren allein gespiessen, da indeßen die Tauwner von diesem allem befreyet seyen, nun mehro aber weigern sich einige Tauwnere diesen Schuldigen Schullohn auf den alten Fuß zu entrichten, derowegen verfält werden sollen, quästionierlichen Schullohn noch ferner nach alter Uebung zu bezahlen.

Darwieder dann Antworttere eingewendt, freylich haben sie biß dahin den Schullohn der 10 Xer abgerichtet, sie finden auch es seye billig gewesen, solange als die Bauern den Schulmeister gespiessen, da aber seith ohngefehr 30 Jahren der Schulmeister sich selbst erhalten, die Bauren dann Ihren Schullohn biß dahin allezeit aus dem gemeinen Sekel erhoben, und dennoch gleich wie vorhin da sie Klägere den Schulmeister gespiessen, die Tauwner allezeit angehalten, sothanen

Schullohn aus Ihrem Sekel zu liefern, und die Antwortere nebst demme annoch dem Schulmeister das Holz rüsten müssen, welches zwar die Bauren zum Hauß führen als glauben sie, es solle der Ihnen Antworteren abgeforderte Schullohn auch aus dem gemeinen Sekel bezahlt, oder wann solches nicht plaz finden könne, die Bauren gleich wie die Antworteren angehalten werden, solchen aus Ihrem eigenen Seckel, und nicht vom gemeinen Guth zu nemmen. Als wobei Sie schließen.

Welchem nachbefunden und Erkennt:

So lang als der Schulmeister von Limpach sich selbst speisen und die Bursame deßhalben keine Beschwerd haben, solle der Schullohn ohne Unterscheid es seye Tauwner oder Baur aus dem gemeinen Guht erhoben werden, wann aber die Gemeinde diese Ausgab nicht übernehmen will, sollen die Bauren wie die Tauwnere solchen aus Ihrem Eigenen Sekel bezahlen, falls aber sich zutragen sollte, daß der Schulmeister von den Bauren müßte gespiesen werden, so sollen die Tauwnere auch Ihren billig mäßigen Antheil darzu beytragen, die Kösten aber wettgeschlagen

(10. Wintermonat 1766.)

(Urkunde im Burgerarchiv in Limpach.)

Schreiberlohn 18 bz 3 Xer

Siegelgelt 7 » 2 »

Mitgeteilt von Fritz Bühlmann, Büren zum Hof.

Marktverhältnisse in Langenthal anno 1766/1767.

(Extract auss dem Comerciën Rahts-Manual der Statt Bern.)

Auf hütigen Tag haben Mhg.Hr. daß Gutachten Mehh. der engeren Comiõion betrefent die von denen Bamtlichen Krämeren der ämtren Wangen, Arwangen und bipp im Julio fernderigen Jahr's eingegebenen Bitschriften, in ansechen der ferndern Besuchung der Wochen Märkte zu Langenthal behandelt, und obwohl dieselben unteren 22 May 1766 über das Memorial der Handels Leütthe und Krämeren zu Langenthal deren Krämeren erwehnter dreyen Ämtren sowohl als deren zu Langenthal wohnenden Hinderßäsen die beßuchung dortiger Wochenmärkte abgestellt und sie nur auf die Jahrmärkt daßelbst eingeschränket, so Jedenoeh haben Mhgh. auß den schriftem der Supplicanten eingesehen und auß denen eingezogenen nachrichten sich belehrt, daß die Krämer zu Langenthal durch dießes begehrte Privilegium sich selbst zu ihrem Schaden geirrt, und daßelbe mehr zum Nachteil des dortigen Wochenmarkts als aber zu deßen Flor gereiche, mithin haben dießelben Erkent, daß weil

1. Langenthal der Mitelpunkt der Leinwand Manufaktur und waß derßelben anhängig ist, seye Alle Dienstag im Jahr sowohl als an deren Jahrmärkten (deren drey sind) dieser Ohrt von einer großern Menge Einheimischer, benachbart und fremden Kaufleuten Händlern und Leinenweberen besucht werde, welche den Leinwand Handel betreiben, welches zugeleich eine starke verkehr von allerhand in und außländischen Krämer, Wahren, Läbensmitlen, Vieh & Pfertern nachßich ziehet, so daß iemehr dießer Markt flecken mit allerhand Krämeren und wahren verßehen wird, desto eher sich frembde und Einheimische Käufer daßelbst einfinde wodurch dann aber der Ruf und die daur dortiger Märkte befestiget werde, weil

2. der Zusammenfluß von käufern und verkäufers für die bürger zu Langenthal sehr vorthailhaft seye, indem sie durch den Verbrauch aller ihrer Lebensmittel und Waaren den ersten und größten nutzen daraus ziehen, weil

3. Mehghh. bekant worden, daß die Langenthalischen Krämer bey weitem nicht mit allen wahren genugsam verseehen seyen welche von den Käuferen begehrt werden können dieselben dan bey der neuen Einrichtung der Handlung und Krämerläden auf dem Land gegen die Supplicanten den Vorzug genießen, daß sie wie die burger der Stätten im Land behandelt in ihrer Handlung bestätigt und ihnen bewilliget worden ihre wahren auß der ersten Hand außert Lands zu holen welche freyheit denen überigen Land Krämeren benommen worden, weil

4. Endlich Langenthal mit deren überigen burgeren gedachten dreyer ämtern in allen öffentlichen angelegenheiten so garauch verknüpft ist, daß es gleichsam mit ihnen ein Corpus außmachet, so daß von dem nutzen des Langenthalischen Wochenmarktes nicht wohl können außgeschlossen werden

Also solle in Erwegung aller obiger Gründen der 5. artikel Mehghh. Erkenntnauß vom 22. May 1766 widerrufen und den Krämeren erweiter dreyen Ämter sowohl als den jänigen so als Hinderläsen zu Langenthal wohnen (insofern sie in einem oder anderen der dreyen ämtern verbürgeret und von Mehghh. mit Patenten für ihre Kramläden versehen sind) die fernere besuchung der Langenthalischen wochenmärkte und der Handkauf an denselben wie bisher gestattet, die Langenthalischen Krämer aber im übrigen Artiklen erwehnter Conceßion vom 22. May 1766 geschützt werden.

Act. den 21. May 1767.

Pro Extracta Collatum signirt Abr. Friedr. Bénéoit,
Comercien Rahts Secret. und Pro Copia Collatum
durch Landschreiberey Wangen.

Huldigungsschrift der Gemeinde Rüegsau an den Landvogt von Trachselwald.

Wohl Edelgeborener

Insonders Hochgeehrter Herr Landvogt.

Da das Wohlseyn einer Gemeinde von weisen und geneigten Vorkehrungen eines verehrungswürdigen Regenten abhängen thut und die hiesige Grosse Gemeinde Rüegsau eben dieses in vielen genossenen Gunstbezeugungen überzeugend erfahren hat. O wie glücklich wurden mir heutige, O wie mehr glücklich wurden unsere Nachkömmlinge sein, wann wir nicht nur noch wenige sondern alle unsere Jahre in der von unserem gegenwärtigen liebenswürdigen Regenten durch sein für uns und die unsrigen Tag und Nacht unermüdet wachendes Auge jetzt nun verschafften Ruhe „Frieden“ und allem geniessenden Wohlsein und Läben und Schwäben könnten. Es bitten also derselben geistlich und weltliche Vorgesetzte, dass Ihnen Eüwer Wohledelgebohrnen erlauben möchten, bei Anlass des uns täglich zeigenden wahren Eyfers um das Gemeine Beste dieses wo eben nicht wohl mundlich doch wenigstens Schriftlich an den Tag legende geringe Dankzeichen zu ihren Füessen zulegen. Gott sei dank gesagt, dass der für unser Wohl unermüdet besorgte Vatter dieses Amts bis hiehin in gesundem Wohlseyn samt den Seinigen ist erhalten worden. Es wolle mithin der Höchste ausspenden aller gedeylichen Gaaben immer-

dar Gesundheit, Kraft und Eyfer zu beforderung des besten Zwecks, über Hochdieselben ausgiessen, und Unseren Hochgeehrten Herren mit Leibs und Seelen Kräften unterstützen, noch fernerer wie bis hieher unermüdet geschehen, ein tröstender Vatter der Elenden, ein kräftiger Beschützer der Untertrukteten, ein unvergleichlich glücklicher Tillger der Tröhlhändlen und Versöhner der Erbitterten zu bleiben. O möchte doch der Brunnen vollgenügend sich über deroselben ganzes Haus, wie ehemals der Himmels Tauw über den Berg Hermon ergiessen, damit Hochdieselben diese glückseeligen Ausflüsse bis in eine lange Reihen der Tagen als ein sonderbar Auserwähltes Rüstzeug zum Besten des Lands und Zierde des Hohen Standes erwünscht geniessen könnten, so wollten wir alsdann mit vollen Freuden ausrufen Ja, es geschehe noch mehr so! der Gott Amen, mache es Wahr und Amen.

Wohl Edelgebohrner und

Insonders Hochgeehrter Herr Landvogt,

Deroselben unterthänigste mit Muht, Bluth bis zu Unserem allerletzten Lebenshauch beygethane Vorgesetzte und aufrichtigst getrüwe Dienere

Dess Geistlichen Gerichts

Dess Weltlichen Gerichts

Hans Sterchi, Statthalter und Weibel
von Rüegsau

Hans Sterchi, Statthalter und Weibel
zu Rüegsau

Ulrich Lerch, Landsekkelmeister

Samuel Brand, alt Weibel

Hans Aeschlimann, Gemeinds Sekel-
meister

Hans Aeschlimann, Regierender Sekel-
meister

Ulrich Lerch, alt Sekkelmeister

Ulrich Lerch, alt Sekkelmeister

Peter Bärtschi

Bendicht Bracher, alt Sekkelmeister

Hans Bracher

Hans Iseli, alt Sekkelmeister

Hans Burkhalter

Hans Schärer, Samuel Kläy

Niklaus Gerber, Chorweibel

Ulrich Christen, Ulrich Stalder

Peter Bärtschi, Samuel Fridli

Allso in der hiezubesonders gehaltenen Grossen Gmeind in Rüegsau abgelesen Einhällig bestätigt und von Uns denen Vorgesetzten sowohl für Uns als im Nahmen aller anwesenden Gemeindsgenossen eigenhändig unterschrieben den 29 Weinmonaths 1779. Ulrich Stalder des Gerichts und Gemeind-Schreiber.

(Die vorstehende Urkunde wurde mir in kalligraphisch ausgeführtem Original zur Veröffentlichung zugestellt von Herrn Nationalrat F. Bühlmann, Grosshöchstetten. Der Redaktor der Zeitschrift).

Nachtrag zu „Weinzäpfli“.

(Vergl. Jahrgang XIV. Heft 4 Seite 324.)

1749, April 25. Zedel an mh. alt Quaestor Morlot. Nach angehörtem Vortrag mh. des Bauw Amts, so viel die Auszierungen der Mauren auff allhiesigem großen Kirchhoff mitlest der Ballustres betreffen will, haben mgh. und oberen R. u. B. die angefangene Arbeit fortsetzen zu laßen gutfunden und mithin erkennt, daß deren Ansführung ihme mh. übertragen seyn solle, doch also, daß *der sogenannte Weinzäpfli Stein nicht weg gethan, wohl aber baß hinunder an Niveau der Maur gesezet werde.* R. M. 201/367. A. F.

Frühere Marktpreise in Bern.

Einiges Interesse dürften die Marktpreise von Bern beanspruchen in diesen teuren Zeiten, wie sie in der Nr. 1 vom Mittwoch, den 10. September 1834 des „Intelligenzblattes von und für die Stadt Bern“ enthalten sind. Es heisst dort:

Preise der Lebensmittel.

Dienstag, den 9. September 1834.

	Von		bis	
	btz.	kr.	btz.	kr.
Dinkel, der Mütt	60	—	100	—
Kernen, das Mäs	16	—	17	—
Waitzen, das Mäs	—	—	—	—
Roggen, das Mäs	7	—	10	2
Erbsen, das Mäs	16	—	24	—
Wicken, das Mäs	10	2	12	2
Gersten, das Mäs	8	—	9	—
Bohnen, das Mäs	15	—	—	—
Haber, der Mütt	55	—	86	—
Haberkernen und Habermehl, das Mäs	24	—	26	—
Brod, rauhes 1 Pfund	—	—	—	—
„ einzüiges 1 Pfund	—	1	—	—
„ zweizüiges 1 Pfund	—	1	—	1
Kernenmehl, einzüiges 10 Pfund	—	10	—	7
Fleischpreise:				
Ochsenfleisch, das Pf. (alte Schaal)	2	1	—	—
(neue „)	1	3 ¹ / ₂	—	—
Kuhfleisch, das Pf. (alte „)	2	—	—	—
(neue „)	1	3 ¹ / ₂	—	—
Kalbfleisch, das Pf. (alte „)	2	1	—	—
(neue „)	2	1 ¹ / ₂	—	—
Schafffleisch, das Pf. (alte „)	2	1	—	—
(neue „)	2	1 ¹ / ₂	—	—
Speck, geräucherter, das Pf.	4	—	4	2
Schweineschmalz (Schmeer) roh	5	—	—	—
Kartoffeln, das Mäs	2	—	3	2
Rüben, 6 Stück	—	1	—	—
Köhli, der Vierlig	5	—	7	—
Kabis, „ „	13	—	—	—
Äpfel, das Mäs	2	—	3	2
Eier 7 bis 8 für 2 btz.				
Holzpreise:				
Buchenes Holz, das Klafter	140	—		
Tannenenes „ 2 „	95	—		
Wedelen, buchene 2 Stück	1	3		

Mitgeteilt von Albrecht Hess, Bern.